

## Kundmachung der Magistratsabteilung 21B Stadtteilplanung und Flächennutzung Süd-Nordost

### Auflegung

(MA 21B – Plan Nr. 7831.)

**Auflegung eines Entwurfes für die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Tullnertalgasse, Linienzug 1–3 (ÖBB-Trasse der Südbahn) und Atzgersdorfer Straße im 23. Bezirk, KatG Atzgersdorf.**

Der vorumschriebene Entwurf des Magistrates wird aufgrund des § 2 Abs. 6 der Bauordnung für Wien vom 7. Februar 2008 bis 20. März 2008 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Einsicht kann während der Dienststunden in der Magistratsabteilung 21B – Stadtteilplanung und Flächennutzung, 1010 Wien, Rathausstraße 14–16, und in der Planungsanskunft Wien, 1010 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, vorgenommen werden.

Innerhalb der Auflagefrist können schriftlich Stellungnahmen eingebracht werden.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 21B

\*

### Verordnung des Wiener Gemeinderates betreffend die Festsetzung der Gebühren gemäß §§ 28 Abs. 3 und 29 Abs. 4 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG

Gemäß § 5 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2005 – FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2007 und §§ 28 Abs. 3 und 29 Abs. 4 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG, LGBl. für Wien Nr. 39/2004, wird verordnet:

#### Artikel I

§ 1. Für jede Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes der Stadt Wien innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, auch wenn wegen des Verhaltens oder der Änderung des Zustandes desjenigen, für den der öffentliche Rettungsdienst in Anspruch genommen wurde, sowohl eine Hilfeleistung als auch ein Transport unterblieben sind, ist eine Gebühr von 460 Euro zu entrichten.

§ 2. Für jede Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes der Stadt Wien außerhalb des Gebietes der Stadt Wien ist für jeden gefahrenen Kilometer, auch wenn wegen des Verhaltens oder der Änderung des Zustandes desjenigen, für den der öffentliche Rettungsdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen wurde, sowohl eine Hilfeleistung als auch ein Transport unterblieben sind, eine Gebühr von 20 Euro zu entrichten. Würde aufgrund der Anzahl der gefahrenen Kilometer die Gebühr weniger als 460 Euro betragen, ist jedenfalls eine Gebühr von 460 Euro zu entrichten.

§ 3. Für die Bereitstellung von Sanitätern und Notärzten werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1. ein Sanitärer je Stunde 34 Euro
2. Einsatzfahrzeug mit Sanitätern je Stunde 194,50 Euro
3. ein Notarzt je Stunde 90,80 Euro

§ 4. In der Gebühr gemäß § 3 ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 v. H. enthalten.

#### Artikel II

(1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 verliert die Verordnung des Wiener Gemeinderates betreffend die Festsetzung der Gebühren gemäß §§ 28 Abs. 3 und 29 Abs. 4 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 6/2007, ihre Wirksamkeit.

# K

KOGLER  
AUFZUG

**KOGLER Aufzugsbau GmbH**

1230 Wien, Altmannsdorfer Straße 289  
8233 Lafnitz 275

Telefon 01/581 82 33

E-mail: office@kogler-aufzugsbau.at  
Homepage: www.kogler-aufzugsbau.at

# LABAU

**Garten- und Grünflächengestaltungs Ges. m. b. H.  
FÜR INTEGRIERTEN LEBENSRAUM IM GRÜNEN**

2103 Langenzersdorf  
Pappelstraße 38–42  
Tel. 02244/335 97  
Fax 02244/335 97-14

Gartencenter  
1210 Wien, Prager Straße 247  
Tel. 01/292 25 52  
Fax 01/292 25 52-14



# HORVATH

**MALERBETRIEBS G.m.b.H.**

MALEREI, ANSTRICH und TAPETEN sowie sämtliche  
TECHNISCHEN ANSTRICHE und  
BODENMARKIERUNGEN

1230 Wien, Scherbangasse 10 • Telefon 01/485 83 91, Fax 01/480 12 58  
E-Mail: horvath-malerei@aon.at

**KARL PURKER** Ges. m. b. H.

MALEREI, ANSTRICH, TAPETEN,  
FASSADENBESCHICHTUNG

1020 Wien, Schreygasse 10/1, Telefon 214 46 46  
0676/340 50 01

# RIENER

**NACHFOLGER GmbH & Co KG**

Transportunternehmen  
Kranwagen – Humus – Mulden – Erdarbeiten

A-1210 Wien, Pastorstraße 47  
Tel. (01) 258 23 45, Fax DW 73, 0650/355 97 37, e-mail: riener.transport@aon.at

ROSINAK & PARTNER

Ziviltechniker GmbH

5., Schloßgasse 11  
Tel +43/1/544 07 07  
Fax +43/1/544 07 27  
office@rosinak.at  
www.rosinak.at

Umwelttechnik  
Raumforschung  
Verkehrsplanung

Informationstechnik  
Konfliktmanagement  
Planungsmanagement



Wir sind ...  
... die etwas anderen Handwerker!

# SCHNEIDER & ZIMA

GES. M. B. H.

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

Anton-Dengler-Gasse 18  
A-1210 WIEN

TEL. 01 / 278 14 95, FAX 01 / 270 12 13  
e-mail: office@tischlergmbh.at

|  |  |
|--|--|
|  | <b>METALLWERKSTÄTTE</b>  |
|  | <b>WALTER SCHULZ Ges.m.b.H.</b><br><small>www.metallwerkstaette.com</small>  |
|  | <small>A-1050 WIEN, HAMBURGERSTRASSE 5<br/>         TEL. 01/587 23 00, FAX 01/587 23 00-23<br/>         office@metallwerkstaette.com</small> |

(MA 62 – I/40150/2007.)

## Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken (Reinhalteverordnung 2008)

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

### Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken

§ 1. (1) Nicht öffentlich zugängliche Gebäude, Höfe und Grundstücke sowie Teile von diesen müssen so reingehalten werden, dass durch eine Verunreinigung weder ein die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährdender Missstand noch eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft entsteht.

(2) Als Verunreinigen gilt das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten sowie das Aufbringen von färbenden Stoffen.

§ 2. Auf Stiegen, Gängen und Hausfluren sowie in nicht der individuellen Benützung vorbehaltenen Keller- und Dachboden teilen in Gebäuden im Sinne von § 1 Abs. 1 dürfen Behältnisse, in denen Abfälle aufbewahrt sind, nicht aufgestellt werden.

§ 3. (1) Übelstände im Sinne der §§ 1 und 2 hat der Eigentümer (Miteigentümer) bzw. die Eigentümerin (Miteigentümerin) des Gebäudes, außerhalb von Gebäuden der Grundeigentümer (Grundmitemeigentümer) bzw. die Grundeigentümerin (Grundmitemeigentümerin), im Falle einer Verpachtung, Vermietung oder sonstigen Überlassung zur Nutzung jedoch der Pächter bzw. die Pächterin, der Mieter bzw. die Mieterin oder der bzw. die Nutzungsberechtigte, ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.

(2) Die Verpflichtung des Eigentümers (Miteigentümers) bzw. der Eigentümerin (Miteigentümerin) im Sinne des Abs. 1 trifft den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin (Verwalter bzw. Verwalterin des Gebäudes oder Grundstückes) an Stelle des Eigentümers (Miteigentümers) bzw. der Eigentümerin (Miteigentümerin), wenn der Übelstand ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers (Miteigentümers) bzw. der Eigentümerin (Miteigentümerin) besteht. Der Eigentümer (Miteigentümer) bzw. die Eigentümerin (Miteigen-

tümerin) ist neben dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin verantwortlich, wenn er bzw. sie es bei dessen bzw. deren Auswahl oder Aufsicht an der nötigen Sorgfalt fehlen ließ.

(3) Verunreinigungen durch tierische Ausscheidungen in Gebäuden, Höfen und auf Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 1 hat der Tierhalter bzw. die Tierhalterin unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Tierhalter bzw. die Tierhalterin dieser Verpflichtung nicht nach oder ist ein solcher bzw. eine solche nicht vorhanden, finden Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

### Reinhaltung von Einrichtungen zur Tierhaltung

§ 4. (1) Einrichtungen zur Tierhaltung (Stallungen usw.) sind in einem solchen Zustand zu halten, dass kein die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährdender Missstand entsteht, das Einnisten von Mäusen und Ungeziefer nicht begünstigt und die Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt wird.

(2) Bereits verwendete Einstreu darf auf Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht ausgebreitet und getrocknet werden. Gesammelter Unrat ist zu beseitigen, sofern er nicht in Mist- oder Düngegruben oder in geeigneten Containern aufbewahrt wird.

(3) Für die Pflicht zur Beseitigung von Übelständen im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2.

### Behördliche Aufträge und Anordnungen

§ 5. Wird der Verpflichtung zur Beseitigung eines Übelstandes im Sinne der §§ 1 bis 4 nicht entsprochen, hat der Magistrat aus öffentlichen Rücksichten, unbeschadet zivilrechtlicher Ersatzansprüche und der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit, dem Eigentümer (Miteigentümer) bzw. der Eigentümerin (Miteigentümerin) des Gebäudes oder des Grundstückes mit Bescheid die Beseitigung des Übelstandes aufzutragen. Im Falle einer Verpachtung, Vermietung oder sonstigen Überlassung von Gebäuden, Grundstücken oder Teilen von diesen zur Nutzung ist dieser Auftrag auch dem Pächter bzw. der Pächterin, dem Mieter bzw. der Mieterin oder dem bzw. der Nutzungsberechtigten zu erteilen.

§ 6. Besteht in Wohnungen oder sonstigen Unterkünften durch mangelnde Reinhaltung ein Missstand im Sinne des § 1 und kommen die zu seiner Beseitigung Verpflichteten einem gemäß § 5 erteilten Auftrag nicht innerhalb der festgesetzten Leistungsfrist nach, hat der Magistrat aus öffentlichen Rücksichten die weitere Benützung der Unterkünfte im erforderlichen Umfang zu untersagen und nötigenfalls die Räumung zu verfügen. Dies gilt sinngemäß auch für Einrichtungen zur Tierhaltung.

§ 7. Die Wirksamkeit der gemäß §§ 5 und 6 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (Miteigentümers) bzw. der Eigentümerin (Miteigentümerin) nicht berührt.

§ 8. Besteht infolge eines Übelstandes im Sinne der §§ 1 bis 4 eine die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen unmittelbar bedrohende Gefahr oder führt ein Übelstand zu einer so unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft, dass sie infolge ihrer Intensität aus

# HANS ADELMANN

## Ges. m. b. H.

### MALEREI – ANSTRICH – BODENVERLEGUNG

1100 WIEN, GUSSRIEGELSTRASSE 5-9/13  
 TELEFON 603 17 10 · FAX 602 19 60



**ThyssenKrupp Aufzüge GmbH**  
1230 WIEN, SLAMASTRASSE 29  
Tel. 01/865 17 51 • Fax 01/865 17 51-299

• Aufzüge für Personen und Lasten • Fahrtreppen und Fahrsteige  
• Treppenlifte für Behinderte • Kundendienst  
www.thyssenkrupp-aufzuege.at • wien@tke-aufzuege-at.thyssenkrupp.com

hygienischen Gründen sofortiger Abhilfe bedarf, kann der Magistrat die in den §§ 5 und 6 vorgesehenen Maßnahmen auch ohne vorangegangenes Verfahren auf Kosten jener Personen anordnen und durchführen, die nach §§ 5 und 6 als Bescheidadressaten bzw. Bescheidadressatinnen in Betracht gekommen wären. Kosten, die nicht sogleich bezahlt werden, sind mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 9. Die Eigentümer (Miteigentümer) bzw. die Eigentümerinnen (Miteigentümerinnen), deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sowie die Pächter bzw. Pächterinnen, Mieter bzw. Mieterinnen und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit der Feststellung eines Übelstandes betrauten Organen des Magistrats sowie den mit der Durchführung von Maßnahmen nach § 8 beauftragten Personen den Zutritt zu den vom möglichen Übelstand betroffenen Objekten zu ermöglichen.

**Abgrenzungsbestimmungen**

§ 10. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anwendbar auf das Ablagern von produktionsbedingten Abfällen aus Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieben sowie von pflanzlichen Abfällen in hierfür vorgesehenen Düngergruben oder zum Zweck der Kompostierung oder Weiterverwendung.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anwendbar auf Gebäude, soweit diese von Gebietskörperschaften als Amtsgebäude genutzt werden.

(3) Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind.

(4) Aufträge und Anordnungen im Sinne der §§ 5, 6 und 8 dürfen dann nicht erteilt werden, wenn die Beseitigung des Übelstandes auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften verfügt oder angeordnet werden kann.

**Strafbarkeit**

§ 11. Wer die Gebote und Verbote dieser ortspolizeilichen Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.

**Inkrafttreten**

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 13. Mai 1982, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 21, betreffend die Reinhaltung von Grundstücken und Baulichkeiten (MA 62 – I/12/82), in der Fassung der Amtsblätter der Stadt Wien Nr. 19/1993 und Nr. 43/2000, außer Kraft.

(3) Die nach der außer Kraft tretenden Verordnung bereits erteilten Aufträge und Anordnungen gelten als solche nach dieser Verordnung.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 62  
Die Abteilungsleiterin:  
Dr. Bachofner

**STIPPL**  
**FENSTER & TÜREN**

Als kompetenter Partner und Wiener Gewerbebetrieb möchten wir Ihnen hiermit eine kurze Firmen- und Produktbeschreibung überreichen.

Schenken Sie uns doch einige Minuten Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit – für ein paar Worte über uns und unsere Philosophie.

Unser Unternehmen in Wien beschäftigt 40 Mitarbeiter (davon 5 Lehrlinge) und blickt auf eine mittlerweile über 70-jährige Erfahrung zurück und verweist daher heute auf reiche und umfassende Kompetenz, vom kleinsten Bauteil bis zur maßgeschneiderten Problemlösung.

Diese Eigenschaften spiegeln sich auch im Vertrauen unserer langjährigen Auftraggeber, wie z. B. IMV – Immobilien Management Verwaltung, diverse Hausverwaltungen, BUWOG, GESIBA, Sozialbau, Siedlungs-Union, Krankenanstaltenverbund, Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, Stadt Wien – WIENER WOHNEN u.s.w. wieder.

Und damit es in Zukunft so bleibt erinnern wir uns unserer Grundsätze:

**Freundlich und ehrlich**  
**korrekt und flexibel,**  
**punktlich und zuverlässig,**  
**höchstqualifiziert und kompetent;**  
**Mit einem Wort: Partnerschaftlich.**

**STIPPL GesmbH**

A-1220 Wien, Kagraner Platz 8  
Tel.: 01/203 11 01, Fax: 01/203 11 01-20  
e-mail: office@stippl.at  
Internet: <http://www.stippl.at>

PR

**Firmenchronik**

**SCHWEDLER**  
**Walter Hoffmann Nfg. KG**  
**Malerei, Staudgasse 40, Wien 18**

Die Firma besteht bereits seit dem Jahre 1890 und wurde von Friedrich Schwedler gegründet. 1920 übernahm dessen Sohn Leopold den Malerbetrieb und baute ihn im Laufe der Zeit weiter aus. In weiterer Folge ging der Meisterbetrieb im Jahre 1954 an Herrn Walter Hoffmann über, der die Firma zu einem leistungsfähigen Unternehmen mit derzeit 35 Mitarbeitern ausbauen konnte. Bis heute befindet sich die Firma in Familienbesitz und ist sowohl im privaten Bereich als auch für öffentliche Dienststellen als verlässlicher Partner tätig.

PR

**WEINFRIED**  
**BAUTRÄGER GES.M.B.H.**  
**HOCH- UND TIEFBAU**

1060 WIEN  
Sandwirtgasse 10  
Tel. 01 / 595 34 89